

Satzung der Ortsgemeinde Neunkhausen zur Ä N D E R U N G der H A U P T S A T Z U N G

vom 16. Dezember 2019

Der Gemeinderat Neunkhausen hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Neunkhausen in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 17.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung für die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO übertragen. Darüber hinaus wird er ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zu erteilen.
2. § 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 8.000 EURO im Einzelfall. Darüber hinaus wird er ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 8.000 EURO zu erteilen.
3. Folgender § 4 a wird eingefügt:
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse
 - (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind, erhalten einmalig pro Wahlzeit (Wahlperiode) einen Betrag von insgesamt bis zu 400,-- € für die Beschaffung eines Tablets und einer Hülle, wenn sie die Teilnahme am Ratsinformationssystem erklärt haben. Die Auszahlung setzt den Nachweis der Beschaffung in der Wahlzeit voraus. Bei einem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. bei nicht gewählten Ratsmitgliedern aus dem oder den Ausschüssen ist der ausbezahlte Betrag für die bis zum Ende der Wahlzeit verbleibende Zeit anteilig zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann von der Rückforderung abgesehen werden.
 - (2) Unabhängig von der Teilnahme am Ratsinformationssystem wird ein nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 15,-- € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häusli-

chen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 15,-- € je Sitzung.

- (3) Neben den Regelungen der Absätze 1 bis 3 wird kein Sitzungsgeld und keine Erstattung entstandener Fahrkosten zwischen der Wohnung und dem Sitzungsort gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Neukhausen, 16. Dezember 2019


Rudi Neufurth
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.